

Wo bleibt die Schweizerische Städtebank?

Autor(en): **Nobs, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

2. HEFT

OKTOBER 1923

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Wo bleibt die Schweizerische Städtebank?

Von Ernst Nobs.

Gegen die Gründung von Städtebanken wie gegen eine Schweizerische Städtebank erhebt sich im bürgerlichen Lager Widerspruch. Nur sind die Einwendungen dagegen nicht besonders stichhaltig.

Es heißt, es sei von vornherein eine mißliche Sache, wenn eine Bank mit geliehenem Geld gegründet werden sollte. Das hätte man gegen alle Kommunalwerke einwenden können. Kein städtisches Gaswerk, ob es von der Gemeinde gegründet oder zuerst von einer Privatgesellschaft betrieben und dann von der Gemeinde übernommen worden ist, wurde am Tage der Uebernahme bar bezahlt. Die Gemeinde gab eben aus eigenen Mitteln, was sie gerade vermochte oder was sie zu diesem Zwecke als Fonds zusammengebracht hatte. Den Rest hatte sie im Verlaufe der Zeit zu amortisieren. Warum sollten nicht die im Schweizerischen Städteverband vereinigten Gemeinden, soweit sie sich an einer schweizerischen Kommunalbank zu beteiligen wünschen, im Verlaufe einiger weniger Jahre ein Gründungsaktienkapital von 30 Millionen Franken zusammenbringen? Damit würde die schweizerische Kommunalbank übrigens von vornherein schon in der Reihe der großen Mittelbanken klassifizieren. Der Anfang brauchte aber nicht einmal so kräftig zu sein.

Es heißt auch, es handle sich um etwas Neues, und die Gemeinden hätten sich als wirtschaftliche Unternehmer so wenig bewährt, daß es am allerwenigsten angezeigt erscheine, sie nun auch noch auf dem Gebiete der Banktätigkeit dilettieren zu lassen. Dagegen ist zu sagen, daß eine größere Stadt oder eine Reihe von Städten gemeinsam sicher so gut eine Bank betreiben können wie ein Kanton oder wie eine Anzahl Private. Der Beweis dafür ist übrigens bei uns erbracht durch eine größere Anzahl bereits seit vielen Jahrzehnten bestehender kleiner Gemeindebanken und Sparkassen, die durchaus prosperieren und auf die ich noch eingehender zu sprechen kommen werde. Am bemerkenswertesten ist aber die Tatsache, daß das Bankwesen in der Schweiz teilweise direkt auf kommunale oder, wenn man will, staatliche Wurzeln zurückgeht. Als um die Mitte des 17. Jahr-

hundertſ in Zürich größere Summen brachliegender Gelder keine Anlage finden konnten und zinslos blieben, haben die Gnädigen Herren und Oberen von Staats wegen den Zürcher „Stadt-Banco“ (anno 1650) gegründet, welcher Einlagen zu fünf Prozent verzinſte. Ueber die Organisation und Tätigkeit des Unternehmens ſcheint ſonſt nichts auf unſere Tage gekommen zu ſein. Aber hundert Jahre ſpäter (1754) wurde wieder des Anlagemangels wegen etwas Ähnliches geſchaffen, die ſogenannte Zinskommiſſion, über welche der Hiſtoriker der Schweizer Kantonalbanken (Dr. Stampfli) berichtet: „Den Zürcher Geſplogheiten entſprechend, verlieh man der Zinskommiſſion eine kaufmänniſche Firma; man wählte hiefür den Namen des Präſidenten der Kommiſſion und bezeichnete das ſtaatliche Bankinſtitut mit dem Namen Leu & Co. (1854 wurde dann die Zinskommiſſion abgelöſt durch die A.-G. Leu & Co.) Bemerkenswert im Vergleich zu anderen Banken jener Zeit iſt das vollſtändige Fehlen der Nebenabſicht, das Inſtitut dem Kredit des Staates dienſtbar zu machen.“ Die Frage, ob es ſich bei den erwähnten beiden Bankgründungen einer aristoſokratiſchen Stadtregierung eigentlich um die Vorläufer einer Kantonalbank oder einer Stadtbank handle, bleibt für uns ganz belanglos. Uns genügt die Feſtſtellung, daß die Regenten eines ſchweizeriſchen Gemeinweſens ſchon im Mittelalter wiederholt der kapitalbeſitzenden Klaſſe durch Bankgründungen zu Hilfe gekommen ſind. Im zweiten und dritten Viertel des 19. Jahrhunderts ſind dann aus dem Kampf der kleinbürgerlichen Klaſſe, der aus der Zehntenablöſung verſchuldeten Bauern und der gegen eine techniſch überlegene Konkurrenz ankämpfenden Handwerker, unter dem Ruf nach „billigem Geld“ die Kantonalbanken gegründet worden. Die Kapitaliſtenklaſſe hatte ihnen mancherorts einen jahrzehntelangen, zähen Widerſtand entgegengeſetzt. Aber ſo wie die Kantonalbanken gegründet worden ſind, um den Geld benötigenden Kleinbürgern zu helfen und ſie gegenüber dem politiſchen und wirtſchaftlichen Druck des Einzelkapitaliſten wie der Privatbanken unabhängig zu machen, ſo werden in der Zukunft die Gemeinden mit ihren noch unabſehbaren Möglichkeiten der Ausdehnung der Kommunalwirtſchaft viel größere Anſprüche an den Geldmarkt zu machen haben als in der Vergangenheit, und ſie werden wünſchen müſſen, nicht die Privatbanken als Bögte über ſich zu haben, ſondern den Willen der Wähler vollziehen zu können. Wie die Zürcher Banken unter gefälliger Mitwirkung einer willfährigen Regierung die Stadt Zürich geknebelt, die geſetzmäßig zuſtande gekommenen Beſchlüſſe der ſtädtiſchen Behörden ſabotiert, die Volksabſtimmung ausgeſchaltet und unter dem Titel eines Finanzvertrages eine Diktatur über die Stadt ausgeübt haben, wird für alle Zeiten unvergeſſen bleiben. Das war möglich unter Ausnützung einer augenblicklichen Lage (vorübergehende ſtarke Verſteifung des Geldmarktes bei gleichzeitig hohen Anſprüchen der Stadt an den Geldmarkt, hauptſächlich zur Konverſion früherer Schulden und zur Abtragung der aus allzu ſtarker Inanspruchnahme des Wechſelkredites entſtandenen Verpflichtungen). Bei all dem war aber, wie auch die ſeitheriſche Ent-

wicklung zeigt, die Finanzlage der Stadt eine vorzügliche. Zurzeit dürfte sich keine andere Schweizerstadt und kein einziger Kanton in so günstiger Finanzlage befinden wie Zürich! Heute befindet sich der Kanton Zürich finanziell in einer viel schlimmeren Lage als jemals die Stadt, aber dort ist von Bevormundung durch die Banken keine Rede, denn die bürgerliche Mehrheit in Kantonsrat und Volksabstimmung ist ja gesichert. Darum braucht der Kanton von bürgerlich-kapitalistischer Seite auch nicht diskreditiert und heruntergemacht zu werden, er betreibe eine Defizit- und Lotterwirtschaft, die zum Aufsehen mahne und gebieterisches Einschreiten verlange. Aber außer Zürich haben manche andere Gemeinden die unerbittlich harte Faust des Bankkapitals zu spüren bekommen. Ich erinnere mich sehr genau, wie Gustav Müller zur Zeit, da er Stadtpräsident von Bern war, einmal davon sprach, daß die Anmaßung der Banken die Volksherrschaft in den Gemeinden in Frage stelle. Aber diese Entwicklung ist noch nicht zu Ende. Warten wir ab, wie es kommt, wenn erst eine größere Zahl von Gemeinden und Städten antikapitalistische Volksmehrheiten aufweisen und sich daran machen wollen, eine dem Kapital mißliebige, sozial orientierte Kommunalpolitik betreiben zu wollen!

Es ist von vornherein klar, daß bereits eine kleinere Anzahl von Schweizerstädten und größeren Gemeinden mit ihrem sehr beträchtlichen Geldverkehr als Betätigungsgrundlage für eine Kommunalbank genügen würden. Die Kommunalbank würde übrigens nicht bloß die Gemeinden zu Kunden haben, sondern auch andere Kundschaft annehmen und dauernd bedienen. Sie dürfte also nicht nur jene Branchen der Banktätigkeit pflegen, die speziell für den Verkehr mit den Gemeinden in Frage kommen, sondern müßte sich einem weiteren Geschäftskreise widmen, der in ihren Statuten sorgfältig zu umschreiben wäre. Laut Statistischem Jahrbuch der Schweiz betrug die Höhe des gesamten Betrages der festen Anleihen der 56 größten Gemeinden des Landes im Jahre 1921 939 Millionen Franken. Die gleichen Gemeinwesen wiesen im genannten Jahre Gesamteinnahmen auf in der Höhe von 255 Millionen Franken. Ihr Steuerbetrag erreichte 136 Millionen, der Reinertrag ihrer öffentlichen Werke 25 Millionen. Schon diese wenigen Ziffern zeigen, daß wir es bei den Gemeinden mit einem sehr bedeutenden Faktor der Finanzwirtschaft des ganzen Landes zu tun haben.

Wie wenig es übrigens braucht, um den Gemeinden bereits einen sehr großen Dienst zu erweisen, demonstriert die Tätigkeit der Geldvermittlungsstelle des Deutschen Städtetages, der sämtliche deutschen Städte über 80,000 Einwohner angeschlossen sind. Eine Umfrage unter den deutschen Städten hatte im Jahre 1909 ergeben, daß die Städte für kurzfristige Darlehen den Banken einen Zins von einem Prozent über dem Reichsbankdiskont zu bezahlen hatten. Andererseits bekamen die gleichen Städte für ihre bei Banken kurzfristig („auf sofortigen Abruf“) angelegten Gelder sogenanntes tägliches Geld nur 1 bis 1½ Prozent u n t e r Diskontsatz der Reichsbank! Die Marge

beträgt 2 bis 2¹/₂ Prozent. Sie ist durch die Geldvermittlungsstelle des Städtetages auf weniger als ein Prozent ermäßigt worden. Seit Jahren beteiligt sich diese Geldvermittlungsstelle des Städtetages auch an der Begebung langfristiger Anleihen.

Zu einem gewissen Vergleiche dürfen auch die Kantonalbanken herangezogen werden. Sie sind nicht alle und nicht zu jeder Zeit mit Sorgfalt und Umsicht geleitet worden. An der Solothurner Kantonalbank verlor der Staat im Jahre 1885 die in jener Zeit auch für einen Kanton gewaltige Summe von 2¹/₂ Millionen. Man weiß, daß in neuerer Zeit die Luzerner Kantonalbank im Lucerna-Schokoladenkrach mehrere Millionen verlor und daß die Kantonalbank Uri sogar durch eine eidgenössische Hilfs- und Notstandsaktion vor dem Konkurs bewahrt werden mußte. Aber im allgemeinen war die Geschäftsführung der Kantonalbanken und waren die von ihnen gebotenen Sicherheiten doch größere als die der Privatbanken schlechtthin. Sie und namentlich die größeren unter ihnen leisten dem Finanzhaushalt ihrer Kantone jahraus, jahrein unschätzbare Dienste, auf die kein Kanton verzichten möchte. Man hat denn auch noch nie und von keiner Seite ein Sterbenswörtchen davon gehört, eine Kantonalbank zu entstaatlichen. Laut Finanzjahrbuch haben die 23 bestehenden Kantonalbanken (einzig die Kantone Zug und Waadt haben keine reinen Kantonalbanken, sondern ein gemischtes System) im Jahre 1920 28 Millionen Franken Reingewinn erzielt und davon keine kleine Summe an die Kantone abgeführt. Noch wichtiger ist, daß sie bei der Kontrahierung von kantonalen Anleihen und der Festsetzung der Anleihsbedingungen mitwirken. Hier kommen sie auch in Gegensatz zu den privaten Großbanken, und dieser Gegensatz war es denn auch, der einerseits im Jahre 1907 auf Anregung der Basler Kantonalbank dazu führte, eine Sonderorganisation der kantonalen Kreditinstitute in Form des „Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken“ zu gründen, dem alle Kantonalbanken mit Ausnahme der Bernischen angehören. Vier Jahre später schlossen sich demgegenüber auch die privaten Großbanken zu einem „Kartell Schweizerischer Banken“ zusammen. Immerhin kann nicht behauptet werden, daß die Gegensätze zwischen dem Verband und dem Kartell etwa solche grundsätzlicher Art gewesen wären. Das ist ja völlig ausgeschlossen, solange auch die Kantonalbanken durchaus auf die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsform eingestellt sind und selbst ihre einstigen für ihre Gründung maßgebend gewesenen Ziele geflissentlich vernachlässigen. Gegensätze zwischen Privat- und Kantonalbanken kamen bisher kaum anders zum Ausdruck, als etwa bei Anleihsunterhandlungen, wo das kantonale Institut selbstverständlich die Interessen des Fiskus gegen diejenigen der Zinstreiber zu verfechten hatte.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedurft hätte, daß Kommunalbanken in der Schweiz durchaus lebensfähig seien, so ist er seit Jahrzehnten einwandfrei erbracht. In seiner Arbeit über „Die schweizerischen Gemeindebanken“ (Diss. Zürich 1919) führt Samuel Huber 54 Gemeindebanken namentlich auf. Davon bezeichnet er 30

als „reine Gemeindebanken“. Vier weitere werden von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt mit unbeschränkter Haftung der Gemeinden (freiburgisches System). Vier andere, die ebenfalls Kollektivgründungen von einer Mehrzahl von Gemeinden darstellen, auferlegen den Gemeinden nur eine Haftung bis zu einer gewissen Grenze (Bern). Sieben andere Gemeindefassen („Sparkassen“ usw.) befinden sich im Besitz von Bürgergemeinden (3 bernische, 4 thurgauische). Drei weitere Banken, die als kleine Kommunalbanken anzusprechen sind, bestehen in Form von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, jedoch mit einer Mehrheit der Anteile oder Aktien in Händen der Gemeinden. Schließlich gibt es noch sechs weitere Kassen mit Gemeindegarantie, aber ohne Gemeindebeteiligung; die Gemeinden besitzen aber bestimmte Rechte kraft ihrer Garantieleistung. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt Huber abschließend in die folgenden Worte zusammen: „Die vorliegende Arbeit sollte nur einen kleinen Beitrag dazu liefern und vor allem zeigen, wie diese Kommunalbanken arbeiten und was sie leisten können und vielleicht noch leisten könnten. Und ich denke, wir sind einig darüber, daß sie Großes geleistet haben und noch Großes leisten werden und besonders in sozialer Hinsicht berufen sind, Hervorragendes auf ihrem beschränkten Gebiet zu leisten. Das hier erhaltene Zahlenmaterial und die bereits gemachten Ausführungen geben mir das Recht dazu, die Gemeindebanken als ebenso berechtigt und lebensfähig zu betrachten wie irgendeine andere Unternehmung.“

Was hier auf Grund einer eingehenden Einzeluntersuchung sich für die bestehenden kleinen Schweizer Kommunalbanken und Bänklein ergeben hat, das ist für zahlreiche große kommunale Kreditinstitute des Auslandes längst erwiesen. Darauf in diesem Zusammenhange näher einzutreten, verbietet mir der Umfang dieses Aufsatzes. Der Vorkämpfer der bis heute noch nicht bestehenden großen deutschen Kommunalbank, Bürgermeister *Trüstedt*, kennzeichnet in einem seiner Gutachten die Mängel des heutigen Systems wie folgt:

- „1. Viele Gemeinden sind nicht in der Lage, sich am Finanzmarkt auszukennen. Sie schließen deshalb ungünstig ab.
2. Der Kredit ist für kleinere Gemeinden überhaupt vielfach zu teuer.
3. Die Erlangung des Kredites ist oft mit großen Uebelständen verbunden und wird dadurch übermäßig erschwert.
4. Die direkte Ausgabe von eigenen Obligationen ist ein Privileg der größeren Kommunen und bleibt den kleineren verschlossen.
5. Es fehlt eine Kreditanstalt, welche in Ergänzung der vorhandenen Kreditquellen dauernd dem Kommunalkredit zur Verfügung steht, um denjenigen Gemeinden, die keine eigenen Obligationen ausgeben können und denen keine Vermögensmasse oder Sparkasse als Kreditgeber zur Verfügung steht und denen eine für den kommunalen Kredit bestimmte territoriale Anstalt nicht zur Seite steht, den erforderlichen Kredit zu den nach Lage des Geldmarktes bestmöglichen Bedingungen gewähren zu können.“

Die Frage, ob einzelne größere Städte für sich allein kommunale Banken (etwa in Form von Sparkassen) oder ob sie gemeinsam eine

Städtebank als Großstelle und Anleihsvermittlungsstelle gründen sollten, habe ich hier absichtlich nicht berührt, sondern mich darauf beschränkt, das eine wie das andere System zu empfehlen. Die beiden Systeme schließen übrigens einander nicht aus. Sie würden sich im Gegenteil vorzüglich ergänzen.

Die Vorbereitung der Gründung einer schweizerischen Städtebank gehörte der Natur der Sache nach in den Aufgabenkreis des Schweizerischen Städteverbandes. Allein dieser ist trotz eines sehr rührigen und viele Kleinarbeit bewältigenden Sekretariats im ganzen genommen eine der einflußlosesten, passivsten Organisationen, die wir haben. Dieses Zerrbild von einem Städteverband hat am Städtetag des Jahres 1912 in Genf die Frage der Errichtung einer Städtebank zum erstenmal behandelt. Dort wurde auf Antrag des Stadtpräsidenten von Zürich, Billeter, eines aus der Finanz hervorgegangenen Magistraten, beschlossen, die Frage zu prüfen, ob eine Organisation des Gemeindegredites notwendig sei und in welcher Weise sie erreicht werden könnte. Am Städtetag in Lugano (1920) wurde von seiten verschiedener Delegierter neuerdings einer Zentralisation des schweizerischen Gemeindegredites gerufen. Allein der Städteverband tat nichts.

Trotz all diesen Hindernissen und einem bisher mehr hinterhältigen als offenen Widerstand wird die schweizerische Gemeindegbank sich durchsetzen. Wir sollen uns hüten, sie in ihrer Bedeutung zu überschätzen und mehr von ihr zu verlangen, als ihr zu leisten möglich ist. Insbesondere muß man sich dessen bewußt sein, daß größere feste Anleihen auch in Zukunft die Mitwirkung anderer Banken erheischen werden. Aber die Kommunalbank kann nach Maßgabe des seitens der Gemeinden in sie gesetzten Vertrauens und nach Maßgabe der ihr anvertrauten Mittel ein bedeutender Faktor unter den schweizerischen Großbanken werden. Würde ihr die gegenseitige Unterstützung einzelner Genossenschaftsbanken (z. B. des V. S. R.) und einzelner bis dahin vielleicht anders orientierter Kantonalkassen und anderer Finanzinstitute zuteil, so repräsentierten diese zusammen immerhin eine Macht, die der Wirtschaftspolitik der proletarischen Klasse zu nützen vermöchte, welches daneben auch der Stand der ökonomischen und politischen Dinge in löblicher Eidgenossenschaft wäre.

Zu den Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates.

Von E. J. Walter.

Das schweizerische Bauernsekretariat stützt schon seit Jahrzehnten seine wirtschaftspolitischen Eingaben und Forderungen an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement durch die Herausgabe von jährlich erscheinenden „Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft“. Diese Untersuchungen erwecken durch reichlichste Verarbeitung von Zahlenmaterial den Eindruck großer Wissenschafts-